

2544 019

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 64 Abs. 2, § 88

Die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG, daß jemand seinen Arbeitsplatz aus Verfolgungsgründen verloren hat, ist widerlegt, wenn festgestellt ist, daß diese Gründe hierfür nicht ursächlich gewesen sind. Nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles richtet es sich, unter welchen Voraussetzungen diese Feststellung möglich ist. Es ist nicht in jedem Falle erforderlich, daß zur Widerlegung der Vermutung festgestellt wird, aus welchem bestimmten anderen Grunde der Betroffene aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

BGH, Urt. v. 27. Mai 1959 - IV ZR 244/58 -

OLG Köln
LG Köln

IV ZR 244/58

Schorm, Justizangestellter
am 27. Mai 1959
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. jur. Georg L. [REDACTED] in K. [REDACTED], E. [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

die V. [REDACTED] G. [REDACTED]-F. [REDACTED] AG, vertreten durch ihren
Vorstand, W. [REDACTED]-El. [REDACTED], La. [REDACTED] platz,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

Streithelfer der Beklagten: Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Köln,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Mai 1959 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Köln vom 28. Juli 1958 wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

48

- 2 -

Tatbestand:

Der 1895 geborene Kläger ist von mütterlicher Seite jüdischer Abstammung. Ihm wurde am 12. Dezember 1934 von seiner Arbeitgeberin, der Beklagten, zum 31. März 1935 gekündigt. Auf eine daraufhin vom Kläger bei dem Arbeitsgericht in W- gegen die Beklagte erhobene Klage verglichen sich die Parteien dahin, daß die Kündigung als nicht geschehen betrachtet werden sollte und der Kläger sich verpflichtete, seinerseits zum 31. Dezember 1935 zu kündigen. Diese Kündigung hat der Kläger auch ausgesprochen. Er erhielt vereinbarungsgemäß bis zu diesem Zeitpunkt sein volles Gehalt weiter, ferner unter anderem bis zum 31. Dezember 1938 monatlich 300,- RM und schließlich eine Abfindung von 12.000,- RM. Im Jahre 1938 leistete die Beklagte zusätzlich für den Kläger eine Ausfallbürgschaft für einen Kredit von 13.000,- RM, der es ihm ermöglichte, die jüdische Wäschefabrik "Gebr. We-" zu übernehmen und weiterzuführen. Diesen Betrieb mußte der Kläger jedoch Ende 1950 wegen Überschuldung aufgeben.

Mit der Behauptung, daß die Beklagte ihn im Jahre 1934 aus rassischen Gründen aus dem Betrieb gedrängt habe, erstrebt der Kläger die Einräumung seines früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes. Er hat der früheren Rechtslage entsprechend zunächst das Land Nordrhein-Westfalen deshalb in Anspruch genommen. Der Regierungspräsident hat mit Teilbescheid vom 13. Juni 1955 die Feststellung, daß dem Kläger von der Beklagten aus rassischen Gründen gekündigt worden sei, abgelehnt. Der Kläger hat daraufhin Klage erhoben. Er hat diese zunächst gegen das Land Nordrhein-Westfalen gerichtet und der jetzigen Beklagten den Streit verkündet.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt. Nach Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes hat er die Klage gegen die jetzige Beklagte gerichtet und dem Land Nordrhein-Westfalen den Streit verkündet. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzawweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I.

Die von der Beklagten gegen die Zulässigkeit der Revision vorgetragenen Bedenken greifen nicht durch. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem Urteil zugelassen. Das bindet den Bundesgerichtshof auch dann, wenn die Revision zu Unrecht zugelassen ist. Eine Bindung würde allerdings nicht bestehen, wenn das Berufungsgericht die Revision offensichtlich dem Gesetz zuwider zugelassen hätte. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn das Berufungsgericht infolge rechtsirriger Gesetzesauslegung oder infolge Unkenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Revision zugelassen hat. Das Berufungsgericht scheint die Frage als rechtsgrundsätzlich angesehen zu haben, ob die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG auch dann für widerlegt angesehen werden kann, wenn nicht festzustellen ist, aus welchen Gründen der Kläger seinen Arbeitsplatz verloren hat, wenn sich aber ergibt, daß Verfolgungsgründe hierfür keineswegs mitursächlich gewesen sind. Mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut der §§ 64 Abs. 2, 209 BEG, § 292 ZPO

und die Entscheidung des erkennenden Senats vom 12. November 1958 - IV ZR 128/58 - hätte das Berufungsgericht die Revision allerdings nicht zulassen sollen. Die Zulassung der Revision ist aber nicht offensichtlich dem Gesetz zuwider erfolgt, sondern beruht allein auf rechtsirriger Auslegung und Anwendung des Gesetzes.

II.

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß zugunsten des Klägers, der Halbjude ist und im Dezember 1935 seinen Arbeitsplatz bei der Beklagten aufgeben mußte, die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG spreche. Das Berufungsgericht hat jedoch festgestellt, daß die Vermutung, der Kläger habe seinen Arbeitsplatz infolge einer gegen ihn gerichteten rassischen Verfolgung verloren, widerlegt sei. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangt, die Organe der Beklagten hätten während der ganzen Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft stets eine judenfreundliche Haltung bewiesen. Nach ihrer ganzen Haltung könne nicht angenommen werden, daß für die Entlassung des Klägers rassische Erwägungen auch nur mitursächlich gewesen seien. Auch nach der Persönlichkeit des leitenden Vorstandsmitgliedes der Beklagten, Dr. B. sei es ausgeschlossen, daß dieser sich bei seinen Entschlüssen von einer judenfeindlichen Einstellung habe leiten lassen. Das Berufungsgericht hält es auch für ausgeschlossen, daß Dr. Herrmann von dritter Seite gezwungen worden sei, den Kläger zu entlassen. Wäre das der Fall gewesen, dann hätte er, wie das Berufungsgericht annimmt, hierüber eine Aktennotiz durch seinen Sekretär fertigen lassen. Das Berufungsgericht hält es unter diesen Umständen nicht für erforderlich, abschließende Feststellungen darüber zu treffen, ob die Beklagte im Jahre 1935 triftige Gründe

für die Entlassung des Klägers gehabt habe. Das Berufungsgericht meint jedoch, dies könne entgegen der Auffassung des Klägers auf Grund der Aussagen der Zeugen Sch[REDACTED] und B[REDACTED] angenommen werden.

2. Die von der Revision gegen diese Feststellungen gerichteten Angriffe sind unbegründet. Sämtliche Angriffe der Revision richten sich ausschließlich gegen die Beweiswürdigung. Die Revision greift einzelne Umstände, die, wie sie selbst anführt, im Urteil erörtert sind, heraus und versucht, aus diesen andere Schlüsse zu ziehen, als es das Berufungsgericht getan hat. Mit diesem Vorbringen kann der Kläger nach § 561 Abs. 2 ZPO im Revisionsrechtszug nicht gehört werden.

Soweit die Revision auf Einzelheiten verweist, die in den Urteilsgründen nicht abgehandelt sind, hat das Berufungsgericht dadurch, daß es diese Umstände nicht ausdrücklich erörtert hat, § 286 ZPO nicht verletzt. Das Berufungsgericht war nicht verpflichtet, sich in den Urteilsgründen mit allen Einzelheiten des vorgetragenen Sachverhalts auseinanderzusetzen, wenn nur der Zusammenhang der Gründe ergibt, daß diese Tatsachen von ihm berücksichtigt und gewürdigt worden sind. Daß eine solche Würdigung erfolgt ist, ist bezüglich derjenigen Tatsachen, die nicht selbst zu den anspruchsbegründenden gehören, sondern nur zu deren Beweis dienen, anzunehmen, wenn im übrigen eine eingehende Würdigung des Sachvortrags erfolgt ist und keine Umstände vorliegen, aus denen geschlossen werden könnte, daß eine solche Würdigung nicht stattgefunden hat. Derartige, diese Annahme ausschließende Umstände liegen nicht vor. Das Berufungsgericht hat vielmehr den Sachvortrag eingehend nach den verschiedensten Seiten sorgfältig gewürdigt. Es ist daher nicht anzunehmen, daß es

irgendwelche Umstände, die entscheidungserheblich sein könnten, übergangen hat

Das Berufungsgericht brauchte auch keine Zeugen darüber zu vernehmen, ob der Kläger bei den Parteidienststellen als jüdischer Mischling bekannt war; denn dieser Umstand war für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht erheblich.

3. Entgegen der Ansicht der Revision war das Berufungsgericht auch nicht genötigt, festzustellen, aus welchem Grunde der Kläger bei der Beklagten ausgeschieden ist. Die Vermutung des § 64 Abs. 2, daß jemand aus Verfolgungsgründen seinen Arbeitsplatz verloren hat, ist schon dann widerlegt, wenn erwiesen ist, daß diese Gründe für die Aufgabe des Arbeitsplatzes nicht ursächlich gewesen sind. Diese Feststellung hat das Berufungsgericht getroffen. Die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um zu einer solchen Feststellung zu gelangen, sind je nach den Umständen des zu entscheidenden Falles verschieden. Die Feststellung ist um so eher möglich, je größer die Wahrscheinlichkeit ist, daß ein bestimmter anderer Grund als die rassische Zugehörigkeit des Betroffenen Ursache für die Aufgabe des Arbeitsverhältnisses gewesen ist. In dem hier zu entscheidenden Fall besteht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Kläger bei der Beklagten ausscheiden mußte, weil es zwischen ihm und dem Vorstand der Beklagten sowie einem leitenden Angestellten zu einem Zerwürfnis gekommen war, dessen Ursache in dem Verhalten des Klägers lag. Das Landgericht hatte festgestellt, daß diese Umstände allein der Grund für die Entlassung des Klägers gewesen sind. Unter diesen Umständen war, um die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG für widerlegt anzusehen, bei Berücksichtigung des sonstigen Ergebnisses der Beweisaufnahme keine bestimmte Fest-

stellung des Berufungsgerichts über den wahren Grund, aus dem das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Beklagten endete, erforderlich. Das Berufungsgericht konnte hiervon absehen.

Die Revision mußte sonach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG als unbegründet zurückgewiesen werden.

Raske Johannsen v.Werner Wüstenberg Dr.Loewenheim